

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 14. Januar 2025
Nr. 18

24	EA 36	90
----	-------	----

Einfache Anfrage von Christian Caviezel vom 20. November 2024 „Solares Geoengineering im Thurgauer Flugraum?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Ist auszuschliessen, dass solche Substanzen schlussendlich Thurgauer Gewässer und Böden kontaminieren?

Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse darüber, dass im Schweizer Luftraum und über dem Thurgau systematisch Substanzen zur Beeinflussung des Strahlungshaushaltes der Atmosphäre ausgebracht werden oder in anderen Ländern grossflächig eingesetzt werden und via atmosphärischer Strömungen in den Thurgau gelangen. Auch aus dem Immissionsmessnetzwerk der Luftqualitätsüberwachung gibt es keine Evidenz dafür, dass es im Kanton Thurgau durch Ausbringen von Substanzen eine höhere Luftbelastung gäbe. Daher sind dem Regierungsrat auch keine weiterführenden Aussagen zu dieser Thematik möglich.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die zum solaren Geoengineering betriebene Forschung kontrovers diskutiert wird und auf der Ebene der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem dazugehörigen Wissenschaftsgipfel Forderungen formuliert wurden, die Entwicklung und den möglichen Einsatz des solaren Geoengineerings klar zu beschränken. Daher wird er die Entwicklung grundsätzlich im Auge behalten.

In dem in der Einfachen Anfrage zitierten SRF-Wissen-Beitrag wurden anno dazumal „Partikel aus Kalkstein“ für die Versuche verwendet. Es dürfte daher sowohl fraglich sein, ob man dies überhaupt nachweisen könnte, als auch, ob Kalk als solches überhaupt als Kontamination zu bezeichnen wäre. Kalk ist natürlicherweise Inhaltsstoff und Bestandteil der Thurgauer Gewässer und Böden.

Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit, dass der gezielte Einsatz auf das globale oder regionale Klima schon heute einwirkt?

Es gibt keinerlei Evidenzen, dass ein solcher Einsatz stattfindet. Für den Schweizer Luftraum können solche Einsätze explizit ausgeschlossen werden (vgl. unten zu Fragen 3 und 4). Daher ist die Wahrscheinlichkeit als marginal bis nicht existent einzustufen.

Fragen 3 und 4

3: Existieren Richtlinien für den Einsatz im Schweizer Luftraum? Dies stellt voraus, die Substanzen zu kennen und zu deklarieren.

4: Könnte diese Praxis über Thurgauer Luftraum verboten werden?

Für den Schweizer Luftraum sowie dessen Strukturierung und Bewirtschaftung ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuständig, weshalb der Regierungsrat zu dieser Frage eine Auskunft beim BAZL eingeholt hat.

Vorab ist festzuhalten, dass aus Sicht des BAZL keine entsprechende Praxis existiert, weil seitens BAZL für den Schweizer Luftraum (also den Luftraum über dem Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder – soweit zuständig – dem Fürstentum Liechtenstein) noch nie solche Einsätze bewilligt wurden. Es hat bisher auch keine Gesuche dazu gegeben. Ein Einsatz im Schweizer Luftraum würde auch in Zukunft nicht genehmigt.

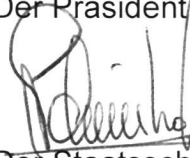
Das BAZL hat sich in einem Faktenblatt vom 27. Oktober 2022 zum Thema Kondensstreifen auch zum solaren Strahlungsmanagement (SRM) geäußert. Darin wird unter anderem zusammengefasst: „Eine der möglichen SRM-Vorgehensweisen ist die Einbringung von Partikeln (Aerosolen) in hohe Luftschichten, wo sie über mehrere Jahre hinweg verbleiben. Forschung zu SRM findet statt, auch zu den Gefahren der verschiedenen Ansätze. Derartige Eingriffe würden in der Schweiz nicht genehmigt werden, da sie unter anderem gegen das Umweltschutzgesetz verstossen. Auch international bestehen grosse Bedenken gegenüber dem Einsatz von SRM; die UN-Biodiversitätskonvention hat ein de-facto Moratorium beschlossen und die Schweiz setzt sich ein, dass die Kontrolle von SRM international verstärkt wird.“¹

¹ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Kondensstreifen. Faktenblatt vom 27. Oktober 2022. Online verfügbar unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/themen/umwelt/klima/emissionen/kondensstreifen.html>.

Frage 5: Kann der Regierungsrat sicherstellen, dass Journalisten hier frei und ungezwungen recherchieren können?

Die Pressefreiheit und damit auch die freie Recherche sind in der Schweiz gewährleistet. Daher sind selbstverständlich auch Recherchen zum hier genannten Thema möglich. § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG; RB 170.6) und § 1 der Richtlinien für die Kommunikation der Kantonalen Verwaltung Thurgau (RLK; RB 172.4) halten die Grundsätze fest, wonach die Behörden von sich aus verständlich, umfassend und frühzeitig informieren und alle Medienunternehmen gleich zu behandeln sind. Das betrifft sämtliche Aspekte der Medienarbeit. Treffen bei der Dienststelle für Kommunikation Medienanfragen ein, werden diese in jedem Fall beantwortet, sofern sie in der Zuständigkeit der kantonalen Behörden sind. Anfragen im Zuständigkeitsbereich des BAZL können zudem direkt bei diesem gestellt werden.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber